

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden* vom 1. Oktober 2021

5737 a

**Beschluss des Kantonsrates
über die Genehmigung der Änderung
der Gemeindeverordnung (VGG)**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 14. Juli 2021 und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 1. Oktober 2021,

beschliesst:

I. Die Änderung vom 14. Juli 2021 der Gemeindeverordnung vom 29. Juni 2016 wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 1. Oktober 2021

Im Namen der Kommission

Der Präsident:	Die Sekretärin:
Stefan Schmid	Jessica Graf

* Die Kommission für Staat und Gemeinden besteht aus folgenden Mitgliedern: Stefan Schmid, Niederglatt (Präsident); Michael Biber, Bachenbülach; Diego Bonato, Aesch; Hans-Peter Brunner, Horgen; Urs Dietschi, Lindau; Michèle Dünki-Bättig, Glattfelden; Sonja Gehrig, Urdorf; Karin Joss, Dällikon; Sibylle Marti, Zürich; Walter Meier, Uster; Fabian Müller, Rüschnikon; Silvia Rigoni, Zürich; Nicola Yuste, Zürich; Erika Zahler, Boppelsen; Christina Zurfluh Fraefel, Wädenswil; Sekretärin: Jessica Graf.

Begründung

Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat am 14. Juli 2021 beantragt, die Änderung der Gemeindeverordnung (VGG) gemäss § 181 des Gemeindegesetzes (LS 131.1) zu genehmigen (Vorlage 5737). Die Vorlage wurde der Kommission für Staat und Gemeinden (STGK) zur Vorberatung zugewiesen.

Die beantragte Änderung betrifft die Anhänge 1 und 2 der VGG. Die Anpassungen von Anhang 1 werden in der Funktionalen Gliederung und beim Kontenrahmen vorgenommen und beruhen auf einem Nachvollzug von gesetzlichen Änderungen und der Vorgabe des Schweizerischen Rechnungslegungsgremiums. Die Anpassungen von Anhang 2, der im Zusammenhang mit Abschreibungen des Verwaltungsvermögens auf Branchenregelungen verweist, haben ihren Grund im Wechsel der Herausgeberin einer Branchenregelung sowie in der Übernahme einer neuen Branchenregelung. Die erwähnten Anpassungen sind technisch-formeller, nicht inhaltlicher Natur. Die Vorlage wurde von den Vernehmlassungsadressaten durchwegs unterstützt.

Die STGK stimmt den vorwiegend technischen oder sprachlichen Anpassungen und terminologischen Vereinheitlichungen der VGG zu. Mangels politischer Brisanz der Änderung und aufgrund der relativen Dringlichkeit – die Verordnungsänderung soll am 1. Januar 2022 in Kraft treten – erachtet die STGK die Durchführung eines schriftlichen Verfahrens als angemessen. Demzufolge beantragt die STGK dem Kantonsrat mit Beschluss vom 1. Oktober 2021 einstimmig, die vom Regierungsrat beantragte Änderung der VGG in einem schriftlichen Verfahren zu genehmigen.